

Schutzkonzept für Open-Air-Kinos in der Schweiz (nach dem Schutzkonzept von ProCinema/SKV)

Grundlegendes

Als Grundlage dieses Schutzkonzept gilt:

- Das vom SECO herausgegebene Muster-Schutzkonzept (https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_14052020.pdf) für Betriebe unter COVID-19 in der Version vom 11.05.2020.
- Gemäss „COVID-19-Verordnung besondere Lage“ vom 19.06.2020 beträgt der von den Behörden verordnete Abstand ab 22.06.2020 mindestens 1.5 Meter.
- Gemäss „COVID-19-Verordnung besondere Lage“, Änderungen vom 23.06.2021 gilt: Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat sind max. 1'000 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zu 2/3 besetzt werden (max. 66% der Kapazität). Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht. Rechts und links von Kinogästen oder Kinogäste-Gruppen soll nach Möglichkeit ein Sitz frei bleiben.
- Diese Vorgaben entsprechen den minimalen Anforderungen durch den Bund. Kantone können weitergehende Massnahmen beschliessen.

Allgemeine Erläuterungen

Das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Musterschutzkonzept die geltenden Vorgaben festgehalten. Ausgehend von den Musterschutzkonzepten des BAG/SECO hat Swiss Independent Cinemas (SINC) das vorliegende Schutzkonzept für die Open-Air-Kinos erarbeitet. Als Branchenverband stellt SINC sicher, dass das vorliegende Schutzkonzept den Vorgaben und der Struktur des Muster-Schutzkonzepts entspricht.

Weder der Bund noch die Kantone sind dafür verantwortlich eine Validierung der Schutzkonzepte durchzuführen. Die Kantone sind für die Kontrolle zuständig.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Open-Air-Kinounternehmen in der Schweiz erfüllen müssen, damit sie ihre Tätigkeit ausüben können. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, Kinogäste und Mitarbeitende vor einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen (Mitarbeitende und Kinogäste) bestmöglich zu schützen.

Unter Anwendung dieses Schutzkonzepts soll das **Übertragungsrisiko minimiert** werden. Insofern wird in diesem Schutzkonzept dargestellt, wie die **Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG/SECO in den Open-Air-Kinos eingehalten werden.**

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen dienen als Basis für alle Open-Air-Kinos in der Schweiz.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erarbeitung und Aktualisierung dieses Branchenschutzkonzeptes ist SINC. Verantwortlich für die Anpassung der Massnahmen an die jeweiligen Besonderheiten (Gebäude, Personal, örtliche Gegebenheiten), deren Umsetzung und Sicherstellung ist die jeweilige Geschäftsleitung jedes einzelnen Open-Air-Kinos.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes von den Open-Air-Kinos eingehalten werden. Für jede der Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten den von den Behörden verordneten Abstand ein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke Mitarbeitende mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.
- Pro Betrieb muss die verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Hygienemasken und Handhygiene.....	3
2. Distanzwahrung.....	4
3. Ticketing / Kontaktdaten.....	7
4. Reinigung.....	7
5. Besonders gefährdete Personen.....	8
6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz.....	8
7. Besondere Arbeitssituationen.....	9
8. Information.....	9
9. Management.....	10
10. Anhänge.....	10

1. Hygienemasken und Handhygiene

Grundregel

Im Aussenbereich muss keine Hygienemaske mehr getragen werden. Der Mindestabstand müsste allerdings nach wie vor eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Maske tragen empfohlen.

Massnahmen

Hygienemasken tragen

- Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeitenden im Unternehmen eine Hygienemaske.

Alle Mitarbeitenden werden über den korrekten Umgang mit Hygienemasken informiert (BAG-Video: www.procinema.ch).

Gründlich Hände waschen.

- Alle Mitarbeitenden im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Arbeitsbeginn, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.
- Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert, wie und wann die Hände gründlich gewaschen werden (BAG-Video: www.procinema.ch).

Handdesinfektion

- Wenn es nicht möglich ist, sich regelmässig die Hände zu waschen, muss eine Handdesinfektion erfolgen. Es muss Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

- Die Open-Air-Kinos sind zuständig, dass Desinfektions-Spender so aufgestellt werden, dass die Kinogäste und die Mitarbeitenden ihre Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können. Empfohlen wird das Aufstellen von Desinfektions-Spendern beim Eingang und in der Nähe von Arbeitsplätzen.

2. Distanzwahrung

Generell

Mit Distanzwahrung sind alle Massnahmen gemeint, die darauf abzielen enge Kontakte zwischen Menschen zu verringern, um die Ausbreitung von Infektionen oder Krankheiten zu verlangsamen. Mitarbeitende und Kinogäste halten den von den Behörden verordneten Abstand zueinander ein.

Wo dies nicht möglich ist gelten die im Punkt „unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand“ erwähnten Massnahmen. Zwischen Kinogästen und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Massnahmen

Distanzwahrung Mitarbeitende

Das Tragen einer Hygienemaske ist für alle Mitarbeitenden empfohlen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Mitarbeitende sollen ihre Arbeit so verrichten können, dass die Regeln der Distanzwahrung respektiert werden können.

Distanzwahrung Kinogäste

Der Besuch eines Open-Air-Kinos ist ein gesellschaftlicher Anlass. Die Kinogäste kommen paarweise, als Familie oder in Gruppen. Im Open-Air-Kino geniessen die Gäste den Film an der frischen Luft.

Es gilt, durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass die von den Behörden verordnete Distanz zwischen einzelnen Kinogästen und zwischen Gruppen von Kinogästen eingehalten wird.

Einlass vor der Vorstellung

Das Kreuzen von Besucherströmen ist möglichst zu verhindern. Die Pforten werden rechtzeitig geöffnet, um den Kinogästen möglichst ohne Aufenthaltsdauer den Zugang zu den Sitzplätzen zu ermöglichen.

Tribüne / Sitzplätze

Um Staus und das nahe Aufeinandertreffen von Gruppen zu verhindern, sollen die Kinogäste das Gelände mit gebührendem Abstand betreten und auch wieder verlassen. An einer Veranstaltung (Vorstellung) dürfen nicht mehr als 1'000 Kinogäste teilnehmen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal 2/3 oder 66 % der Kapazität des Open-Air-Kinos.

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

Rechts und links von Kinogästen oder Kinogäste-Gruppen soll nach Möglichkeit mindestens ein Sitz frei bleiben.

Auslass nach der Vorstellung

Die Kinogäste werden informiert, wie sie das Gelände zu verlassen haben und sind angehalten, auf die Distanzregeln zu achten. Das Verlassen des Geländes soll mit gebührendem Abstand erfolgen. Die Information an die Kinogäste erfolgt über Hinweisschilder, durch einen Mitarbeitenden, durch einen Hinweis auf der Leinwand oder durch eine Ansage über die Audio-Anlage des Open-Air-Kinos.

Es muss sichergestellt werden, dass es beim Verlassen des Geländes unter den Kinogästen zu keinen grösseren Ansammlungen oder Staus kommt. Die Open-Air-Kinounternehmen können für die Wege der Besucher entsprechende Markierungen am Boden anbringen oder mit Schildern darauf hinweisen.

Schutzausrüstung und Desinfektion

Mitarbeitende

Das Tragen von Hygienemasken ist für alle Angestellten empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Mitarbeitende müssen die richtige Anwendung der Hygienemasken kennen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Die Mitarbeitenden werden durch die Vorgesetzten entsprechend instruiert. (BAG-Video: www.procinema.ch).

Unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand

In allen Räumlichkeiten, in welchen die Einhaltung der minimalen Distanz des von den Behörden verordneten Abstands nicht eingehalten werden kann, gilt:

Mitarbeitende sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder die Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Plexiglas-Schutzscheiben etc.) möglichst minimal exponiert sein.

Kinogäste

Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

Raumteilung

Ein Open-Air-Kino wird schematisch in folgende Räume aufgeteilt:

Kassenbereich

Kassenbereiche sind Zonen, in welchen Verkaufstätigkeiten ausgeübt werden (z.B. Ticketing, Food & Beverage); nachfolgend POS (Point of Sale) genannt.

Vor allen Kassen und vor den Ticketautomaten werden am Boden Abstands-Markierungen in der von den Behörden verordneten Distanz angebracht. Vorgelagert wird eine einzelne Warteschlange mit Abstands-Markierungen, in der von den Behörden verordneten Distanz dargestellt.

Onlinebuchung der Tickets sowie kontaktloses Zahlen werden, wo vorhanden, bevorzugt und beworben.

Manuel Zach, Präsident
Postfach 2
3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35
Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch
www.s-i-n-c.ch

Bei jedem POS sollen Plexiglas-Scheiben als Schutz zwischen den Mitarbeitenden und den Kinogästen montiert werden.

Food & Beverage

Wird das Food & Beverage Sortiment im klassischen Sinne eines Kiosk-Betriebs angeboten (Theke), müssen die Abstandsregeln beachtet werden.

Der Open-Air-Kinounternehmer entscheidet selbstständig über das Verkaufs-Sortiment. Werden im Food & Beverage Bereich Tische und Sitzgelegenheiten für die Konsumation angeboten oder die Kunden von Servicepersonal direkt bedient, muss das Schutzkonzept der Gastro-Branche umgesetzt werden. Im Aussenbereich ist die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Der Abstand zwischen Gästegruppen ist auch hier einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.

(<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/>)

Ticketkontrolle

Unter Ticketkontrolle verstehen wir alle Zonen, in welchen Eintrittskarten kontrolliert werden.

Grundsätzlich ist das kontaktlose Scannen der Tickets empfohlen. Ist dies nicht möglich, entwerfen die Kinogäste das Ticket selber und/oder die Mitarbeitenden tragen bei der Kontrolle Hygienemasken.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Gemeint sind hier Eingangsbereiche, Wege, Gastro-Zonen etc.

In allen Bewegungs- und Aufenthaltszonen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen grösseren Ansammlungen von Personen kommt. Mit entsprechenden Hilfsmitteln wird ein problemloser Bewegungs-Fluss der Kinogäste gewährleistet (z.B. Gäst-Leitsystem, Bodenmarkierungen etc.). Warteschlangen müssen vermieden werden.

WC-Anlagen

Vor den WC-Anlagen müssen Ansammlungen von Kinogästen verhindert werden. Die Kinogäste können mit entsprechenden Markierungen am Boden und mit Schildern auf die Einhaltung der Distanzregeln aufmerksam gemacht werden.

In den WC-Anlagen muss sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

Pausenräume für Mitarbeitende (Back-Stage-Bereich, Garderobe etc.)

Der von den Behörden verordnete Abstand muss eingehalten werden. Die Pausen sind so zu planen, dass die maximal erlaubte Anzahl Mitarbeitende im Pausenraum nicht überschritten wird.

3. Ticketing / Kontaktdaten

Ticketing

- Pro Vorstellung dürfen nicht mehr als 1'000 Tickets und/oder maximal 66 % der Kapazität verkauft werden.
- Bei der Platzierung auf dem Gelände soll nach Möglichkeit zwischen den Einzelgästen und Gästegruppen (Paare, Familien, Personen, die im gleichen Haushalt leben) rechts und links je ein Sitzplatz frei bleiben.

Kontaktdaten

Gemäss „Covid-19-Verordnung-besondere Lage“ vom 23.06.2021, Anhang 1 „Vorgaben Schutzkonzepte“ gilt folgendes

- Im Aussenbereich müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Es gilt, die Abstände auch im Restaurationsbereich unter Kundengruppen einzuhalten.

4. Reinigung

Generell

Es muss auf bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung geachtet werden. Bei Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.

Das sichere Entsorgen von Abfällen und der sichere Umgang mit Schutzkleidung müssen gewährleistet sein.

Sämtliche Reinigungsarbeiten sollen zeitlich wie folgt organisiert und umgesetzt werden, um eine sichere, praxisorientierte und effiziente Reinigung sicherzustellen:

- Reinigungsarbeiten auf dem Gelände **vor** und nach der Vorstellung
- Reinigungsarbeiten ausserhalb des Geländes **während** der Vorstellung

(Anhang: Checkliste Reinigung).

Massnahmen

Nachfolgend einige generelle Massnahmen zur Reinigung. Wann, wie und wo gereinigt werden soll, wird in der oben erwähnten Checkliste ersichtlich sein.

Lüften

Da Open-Air-Kinos in der freien Luft stattfinden, müssen keine weiteren Massnahmen vorgesehen werden.

Oberflächen, Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände die gemeinsam benutzt werden; z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Zahlungsterminals, Touchscreens, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten etc. regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel und eventuell mit Desinfektionsmittel reinigen.

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien sollen nicht geteilt werden.

Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.

- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen benutzt oder angefasst werden, regelmässig reinigen und/oder desinfizieren.

WC-Anlagen

Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen und fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Abfall

- -Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit);
- -Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden;
- -Im Umgang mit Abfall wird das Tragen von Handschuhen empfohlen. Nach Gebrauch müssen diese fachgerecht entsorgt werden.
- -Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

Persönliche Arbeitskleidung verwenden, Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

5. Besonders gefährdete Personen

Generell

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit dem von den Behörden verordneten Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Generell

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Massnahmen:

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen vor Arbeitsbeginn ihre Vorgesetzten über ihren Gesundheitszustand informieren. Keine kranken Mitarbeitende arbeiten lassen

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

(und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken). Sie sollen die Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen.

7. Besondere Arbeitssituationen

Generell

Besondere Arbeitssituationen sind dann gegeben, wenn die Mitarbeitenden den geforderten Minimalabstand nicht wahren können. In diesen Fällen müssen spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen berücksichtigt werden, um den Schutz zu gewährleisten. Auf die besonderen Arbeitssituationen wird in Kapitel 2 „Distanzwahrung“ ausführlich hingewiesen

8. Information

Generell

Information an die Mitarbeitenden und Kinogäste über die Vorschriften und Massnahmen.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden müssen regelmässig über die nachfolgenden Vorschriften und Massnahmen informiert werden, die der Open-Air-Kinounternehmer angeordnet hat:

- Erklärung des Schutzkonzeptes
- Erklären der BAG Hygieneregeln (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Händehygiene (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Korrekter Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Korrekte Entsorgung von Abfall
- Korrekter Umgang mit Schutzmasken, Handschuhen und weiteren Schutzmaterialien (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Kenntnis der Distanzregeln und Massnahmen zur Einhaltung

Dies stellt sicher, dass die Mitarbeitenden ihrerseits die Kinogäste informieren und anweisen können, die Vorschriften und Massnahmen einzuhalten

Mitarbeitende bestätigen per Unterschrift die entsprechenden Informationen und Ausbildungen erhalten zu haben und verpflichten sich zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

(Anhang: Bestätigung Mitarbeitende www.procinema.ch)

Kinogäste

Kinogäste werden vorgängig über die Website des Kinounternehmens oder des Open-Air-Kinos und/oder vor Ort über die getroffenen Massnahmen und die erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Die BAG-Informationsplakate werden gut sichtbar angebracht und bei Bedarf aktualisiert.

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

Der Aushang der BAG-Informationenplakate wird bei jedem Eingang und in den WC-Anlagen empfohlen.

Als Empfehlung gilt, auf sämtlichen internen Kanälen (AdScreens, Plakatstellen, Leinwänden, Lautsprechersysteme etc.) auf die Maskentragpflicht, Abstandsregeln, und Handhygiene hinzuweisen und das kontaktlose Zahlen zu bewerben.

9. Management

Generell

Vorgaben durch das Management: Die Schutzmassnahmen sind effizient umzusetzen und gegebenenfalls anzupassen. Der angemessene Schutz von besonders gefährdeten Personen ist zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die für die Umsetzung der Schutzmassnahmen notwendigen Verbrauchsmaterialien stets an Lager sind.

Die Geschäftsführung muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Massnahmen

- -Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, den Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (Hygienemasken, Handschuhe etc.) und den sicheren Umgang mit den Kinogästen.
- -Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen lassen und auf genügenden Vorrat achten.
- -Desinfektionsmittel für Hände, sowie Reinigungsmittel für Gegenstände und/oder Oberflächen regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- -Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.
- -Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- -Kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sie sofort nach Hause schicken.

10. Anhänge

- Checklisten Reinigung
- Bestätigung durch Mitarbeitende
- BAG-Video: auf www.procinema.ch